

Abteilung Präs/3
Personal Pflichtschulen

Hofrat Mag. Heinz C. Paulmichl
Abteilungsleiter

heinz.paulmichl@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345-178
Körblergasse 23, 8011 Graz

An die
Schulleitungen und Schulclusterleitungen
der allgemein bildenden und Schulleitungen
der berufsbildenden Pflichtschulen
in der Steiermark

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: VILa2/155-2023

Graz, 12. Jänner 2023

Schutzmaßnahmen für schwangere Lehrerinnen und Aufhebung der COVID-19-Schutzbestimmungen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrte Frau Schulclusterleiterin!
Sehr geehrter Herr Schulleiter, sehr geehrter Herr Schulclusterleiter!

Auf Grund der ausgelaufenen COVID-19-Schutzbestimmungen für schwangere Lehrerinnen werden alle diesbezüglichen bisher ergangenen Erlässe der Abteilung Präs/3 Personal Pflichtschulen aufgehoben (siehe Ende des Erlasses).

Aus diesem Anlass weist die Bildungsdirektion auf die Beachtung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2022, hin:

Der Dienstgeber hat gemäß § 2a Abs. 1 MSchG die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber gemäß § 2b Abs.1 MSchG diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

Gemäß diesen gesetzlichen Vorgaben setzt daher die Bildungsdirektion für Steiermark folgende speziellen Beschäftigungsbeschränkungen bzw. –verbote neben dem generellen Beschäftigungsverbot der §§ 3 und 5 MSchG (Schutzfristen) fest, die von den Schulleiterinnen/Schulclusterleiterinnen

bzw. Schulleitern/Schulclusterleitern für alle Lehrerinnen, die ihre Schwangerschaft gemeldet haben, umzusetzen sind:

- kein Einsatz im Unterricht „Bewegung und Sport“
- kein Einsatz bei Gangaufsichten
- keine zusätzlichen Belastungen, die über die Jahresnorm hinausgehen
- keine Mehrdienstleistungen
- keine Teilnahme an Schulveranstaltungen mit Nächtigung
- kein Einsatz im Chemie- und Physikunterricht, wenn gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe wie Chemikalien, Säuren u.ä. eingesetzt werden
- kein Einsatz im Werkstättenunterricht an der PTS bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten (z.B. Staubbelastung) oder gesundheitsgefährdenden Arbeitsvorgängen (z.B. Arbeiten an Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können)
- kein Einsatz, wenn im Unterricht eine Ansteckungsgefahr durch Schülerinnen und Schüler (z.B. in Heilstättenklassen) oder eine Verletzungsgefahr (z.B. durch verhaltensauffällige Schülerinnen oder Schüler) gegeben ist.

Die Schulleiterinnen/Schulclusterleiterinnen bzw. Schulleiter/Schulclusterleiter haben alle Lehrerinnen, die ihre Schwangerschaft gemeldet haben, über diese Maßnahmen zu unterrichten und entsprechende Vorsorge in den Lehrfächerverteilungen und Diensteinteilungen zu treffen.

Werdende und stillende Mütter sind daher ausschließlich in solchen Gegenständen einzusetzen, die ihre Sicherheit und Gesundheit nicht gefährden.

Abschließend wird noch einmal klargestellt, dass eine Freiwilligkeit den Schutzzweck der Norm nicht außer Kraft setzt und dass der Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstgebers bei den oben angeführten Tätigkeiten restriktiv zu ihrem Schutz auszulegen ist.

Mit diesem Erlass werden die Erlässe

GZ VILa2/0009-2012 vom 09.11.2012 „Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Unterricht“;

GZ VILa2/99-2021 vom 03.02.2021, „Einsatz von schwangeren Lehrerinnen“;

GZ VILa2/105-2021 vom 17.02.2021 „Informationserlass Februar 2021 – II“ (nur **Punkt 4. Einsatz von schwangeren Lehrerinnen**);

GZ VILa2/110-2021 vom 30.03.2021, „Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Unterricht gemäß COVID-19-Schutzbestimmungen“ und

GZ VILa2/151-2022 vom 07.09.2022, „Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Unterricht gemäß COVID-19-Schutzbestimmungen – Änderungen ab Schulbeginn 2022“

aufgehoben.

Mit Erlass vom 25.4.2022, GZ: VILa2/143-2022, wurden nachstehende Erlässe:

GZ VILa2/128-2021 vom 29. September 2021, „Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Unterricht gemäß der COVID-19-Schutzbestimmungen“;

GZ VILa2/134-2021 vom 29. November 2021, „COVID-19-bezogene Personalmaßnahmen: Angehörige einer Risikogruppe, Schwangere“, **ausschließlich der Punkt „Schwangere“**;

GZ VILa2/134-2021 vom 13. Dezember 2021, „COVID-19 Schutzbestimmungen; schwangere Lehrpersonen“ und

GZ VILa2/138-2021, vom 12. Jänner 2022, „COVID-19-Schutzbestimmungen; schwangere Lehrpersonen“,

sowie mit Erlass vom 07.09.2022, GZ: VILa2/151-2022, wurden nachstehende Erlässe:

GZ VILa2/143-2022 vom 25. April 2022, „Änderung der COVID-19-Schutzbestimmungen für schwangere Lehrerinnen ab 27. April 2022“ und

GZ VILa2/144-2022 vom 05. Mai 2022, „COVID-19-Schutzbestimmungen; Einsatz von schwangeren Lehrerinnen an Volksschulen und Allgemeinen Sonderschulen – Neuerungen“

aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:

Paulmichl

Elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

1. die Bildungsregionen im Leitweg
2. den Zentralausschuss für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen
3. den Zentralausschuss für Landeslehrpersonen an berufsbildenden Pflichtschulen
4. das Amt der Steierm. Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
5. das Amt der Steierm. Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft, Fachabteilung berufsbildendes Schulwesen, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
6. das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung, Bischofplatz 4, 8010 Graz
7. die Evangelische Superintendentur A.B. Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz
8. Herrn Michael Bozanovic, Fachinspektor für die Freikirchen in Österreich
9. Herrn Mag. Branislav Djukaric, Fachinspektor für orthodoxe Religion
10. Herrn Mag. Wilfried Haunschmid, Fachinspektor für Buddhismus
11. Herrn Mag. Hüseyin Genc, Fachinspektor für die Alevitische Glaubensgemeinschaft
12. Herrn Mag. Marcel Kink, Fachinspektor für Neuapostolische Religion
13. Herrn Ali Kurtgöz, Fachinspektor für islam. Religion